

VERBAND DER AUTOMATENKAUFLEUTE BERLIN UND OSTDEUTSCHLAND e.V.



Verband der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e.V. Roelckestraße 24 13086 Berlin



An alle Verbandsmitglieder

Geschäftsstelle und Justitiar

RA Hendrik Meyer

Roelckestraße 24

13086 Berlin

Tel: 030 – 96 20 51 10

Fax: 030 – 96 20 51 11

RechtMeyer@aol.com

av-berlin@baberlin.de

1. Vorsitzender

Thomas Breitkopf

0176 / 1 490 44 90

thomas.breitkopf@tb-automaten.de

Berlin, 02. Mai 2007

Rundschreiben Nr. 4/2007

Sehr geehrtes Verbandsmitglied,

heute möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

1. Umsatzsteuer auf Umsätze mit Geld-Gewinn-Spiel-Geräten
Beschluss des Finanzgerichtes Düsseldorf vom 27. 03. 2007
2. Entscheidung Bundesfinanzhof vom 26. 02. 2007
Vergnügungssteuer für Spielautomaten in Berlin

Zu 1.:

Wie inzwischen bekannt, hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 27. 03. 2007 die Vollziehung einer Umsatzsteuervoranmeldung für das zweite Quartal 2006 ausgesetzt und dies mit ernsthaften Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Voranmeldung begründet.

- Beschluss FG Düsseldorf vom 27.03.2007, Az. 5 V 4521/06 a (U) -.

Durch das Finanzgericht ist die zu klärende Rechtsfrage offen gelassen worden, ob die Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (§ 4 Nr. 9 b) mit Artikel 13 der 6. EG-Umsatzsteuerrichtlinie in Einklang zu bringen ist. Durch das Finanzgericht wurde ausdrücklich die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Wir fügen diesem Schreiben eine von den AMA-Verbänden erarbeitete Kommentierung zu Ihrer Kenntnis bei. Diese sollten Sie auch Ihrem Steuerberater vorlegen.
Wir können uns in der Angelegenheit ausdrücklich dieser Stellungnahme und Bewertung anschließen.

Dies schließt auch unsere Hinweise zur weiteren Vorgehensweise ein. Wir würden daher dringend empfehlen, keine Anträge auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen, sondern dafür Sorge zu tragen, dass Umsatzsteuerfestsetzungen für die Zeit nach dem 06. Mai 2006 offen gehalten werden.

Ganz eindeutig möchten wir auf mögliche negative politische Folgen hinweisen. Ihnen ist bekannt, dass es nur auf Grund eines erheblichen Kraftaktes aller Automatenverbände gelungen ist, Anfang 2006 die Umsatzsteuer für Geldspielgeräte wieder einzuführen und die branchenvernichtende Spieleinsatzsteuer zu verhindern. Wer dennoch etwas anderes behauptet und massiv dafür wirbt, wie beispielsweise jüngst auch die Task Force, Anträge auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen, muss sich darüber im klaren sein, dass er mit dem Feuer spielt und letztlich auch dazu beitragen könnte, dass die existenzvernichtende Spieleinsatzsteuer gegebenenfalls wieder eingeführt wird.

Im Interesse der weiteren Existenz der Branche sollte daher bei diesem Thema mit Sachverstand und Weitblick vorgegangen werden und insofern ist es ausreichend, Umsatzsteuerfestsetzungen für die Zeit nach dem 06. 05. 2006 offen zu halten.

Zu 2.:

Am 26. 04. 2007 wurde der Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 26. 02. 2007 (Az. II R 2/05) zur Vergnügungssteuer für Spielautomaten in Berlin veröffentlicht.

In dem o. g. Verfahren ging es um die Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung der Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte in Spielhallen in Berlin auf seinerzeit 600,00 DM ab 01. 07. 2000.

Der BFH hat diese erfolgte Erhöhung für Geldspielgeräte in Spielhallen auf 600,00 DM für verfassungsgemäß erklärt, sofern die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Stückzahlmaßstabes vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen nach Ausführungen des BFH nicht mehr vor, wenn die Einspielergebnisse der einzelnen Geräte im Regelfall mehr als 25 % nach oben oder unten vom Durchschnitt der Einspielergebnisse dieser Automaten abweichen.

Der BFH hat sich insoweit ausdrücklich den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom

13. 04. 2005 angeschlossen. Da diese Frage durch den BFH nicht abschließend geklärt werden konnte, hat er das Verfahren zur Überprüfung wieder an das Finanzgericht Berlin zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und Entscheidung zurückverwiesen.

Der BFH hat in diesem Zusammenhang auch klargestellt, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn durch das Land Berlin nur der Steuersatz für Spielgeräte in Spielhallen erhöht wird - und zwar auch dann, wenn die Einnahmen bei Geldspielgeräten in Spielhallen durchschnittlich dreimal so hoch sind wie bei Geräten in Gaststätten.

Dies war die wesentliche Argumentation des prozessführenden Unternehmens.

Das Finanzgericht Berlin wird nunmehr die erforderlichen Feststellungen treffen müssen, ob nach Vorlage von Zahlenmaterial die entsprechenden Abweichungen von mehr als 25 % nachzuweisen sind. Letztlich ist es Aufgabe des dort klagenden Aufstellunternehmens, konkrete Zahlen vorzulegen.

Sollten solche Zahlen nicht vorgelegt werden oder die Feststellungen des Finanzgerichtes an unzureichendem Zahlenmaterial scheitern, ist davon auszugehen, dass die hier benannte Erhöhung der Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte in Spielhallen verfassungsgemäß bleibt. Es bleibt nunmehr Aufgabe des klagenden Aufstellunternehmers, konkrete Zahlen vorzulegen.

Bereits jetzt lässt sich jedoch feststellen, dass dieses Urteil die vom Bundesverwaltungsgericht aufgezeigte Linie zur Unzulässigkeit des Stückzahlmaßstabes auf Geldspielgeräte fortschreibt. Dies bedeutet, dass bei Vorlage von repräsentativem Zahlenmaterial und Nachweis der o. g. erheblichen Abweichungen der Einspielergebnisse nach oben oder unten vom Durchschnitt der Einspielergebnisse dieser Automaten die Verfassungswidrigkeit der hier erfolgten Erhöhung der Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte in Spielhallen nachgewiesen werden könnte. Dies sollte insofern auch als Chance gesehen werden.

Ihr Automatenverband wird dieses Urteil zum Anlass nehmen zu prüfen, in nächster Zeit dazu in Berlin eine entsprechende Veranstaltung mit ortsansässigen Automatenaufstellern durchzuführen, um die Auswirkungen dieses Urteils und eine mögliche Vorgehensweise gegen die Vergnügungssteuer zu prüfen. Dies setzt natürlich ein entsprechendes Interesse der Aufstellunternehmer sowie die Bereitschaft voraus, hier Zahlenmaterial bezüglich der Einspielergebnisse in dann zu führenden Verfahren vorzulegen.

Wir werden in Kürze auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Automatenkaufleute
Berlin und Ostdeutschland e. V.

Der Vorstand und Justitiar

Anlage